



der Luzerner Arbeiterbewegung  
Postfach 3107  
6002 Luzern  
www.kinderferienwerk.ch

Postkonto  
Luzern 60-6862-4

## Statuten

### Grundlagen

#### Art. 1 Name

Das Kinderferienwerk der Luzerner Arbeiterbewegung, kurz „Kinderferienwerk“, ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Luzern.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Das Kinderferienwerk bezweckt die Durchführung von gesunden und erholsamen Ferien für Kinder und Jugendliche. Deren Teilnahme ist unabhängig von ihrer sozialen und materiellen Lage.

<sup>2</sup> Das Kinderferienwerk organisiert zu diesem Zweck Ferienlager und andere Aktivitäten.

#### Art. 3 Haftung

Für Schulden des Kinderferienwerks haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

### Mitgliedschaft

#### Art. 4 Voraussetzungen

Dem Kinderferienwerk können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts angehören, die den Vereinszweck unterstützen.

## Art. 5 Eintritt

Eintritte sind jederzeit möglich. Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst endgültig darüber.

## Art. 6 Austritt

<sup>1</sup> Austritte sind möglich auf das Ende eines Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Austrittserklärungen sind bis einen Monat vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand einzureichen.

## Art. 7 Verpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten und Sammelaktionen des Vorstandes aktiv zu unterstützen.

## **Organisation, allgemeines**

### Art. 8 Organe

Die Organe des Kinderferienwerks sind:

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

### Art. 9 Unvereinbarkeit

Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des Kinderferienwerkes angehören.

## **Organisation, Generalversammlung (GV)**

### Art. 10 Zusammensetzung

Die GV besteht aus den Mitgliedern. Die juristischen Personen werden durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten.

## Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Die GV hat als oberstes Organ die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über das Ferienkonzept;
- g) Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Kinderferienwerks.

## Art. 12 Einberufung

Die GV wird unter Angabe der vorläufigen Traktanden 30 Tage vor ihrer Durchführung vom Vorstand einberufen:

- a) zur Generalversammlung oder zu weiteren ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Vorstand schriftlich verlangen.

## Art. 13 Anträge

<sup>1</sup> Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 14 Tage vor der Durchführung der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die endgültige Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Durchführung der GV den Mitgliedern zugestellt.

## Art. 14 Verfahren

<sup>1</sup> An der GV hat jedes Mitglied 1 Stimme.

<sup>2</sup> Der Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied, das bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat.

## **Organisation, Vorstand**

### Art. 15 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus Präsidentin oder Präsident, Aktuarin oder Aktuar, Kassierin oder Kassier, den Hauptleiterinnen und -leitern von Aktivitäten des Vereins und ein bis drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder und des Vorstands.

#### Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ. Seine Aufgaben sind:

- a) Vorbereitung der GV;
- b) Vollzug ihrer Beschlüsse;
- c) Mittelbeschaffung;
- d) Rekrutierung, Wahl und Einführung der Lagerleiterinnen und -leiter;
- e) Aufsicht über die Lager und Revision der Lagerabrechnung.

#### Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift von Präsidentin oder Präsident, Aktuarin oder Aktuar und Kassierin oder Kassier je zu zweien.

### **Organe, Kontrollstelle**

#### Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Jahresversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

### **Finanzen**

#### Art. 19 Mittelbeschaffung

Der Vorstand beschafft Mittel durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge von Institutionen;
- c) Spenden und Sammlungen;
- d) Lagerbeiträge der Eltern.

## Art. 20 Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Hauptlagerleiterinnen und -leiter werden mit dem Leiterteam nach Massgabe des Lagerleitfadens entschädigt. Zudem sind Lagerleiterinnen und -leiter als (private) Mitglieder vom Mitgliederbeitrag befreit.

<sup>2</sup> Die übrigen Funktionen sind ehrenamtlich.

## Art. 21 Aufgabenbefugnis

<sup>1</sup> Die Lagerbudgets und –abrechnungen werden vom Vorstand geprüft und genehmigt.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist spesenberechtigt.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist befugt, Arbeitstagungen zu subventionieren.

## Revision der Statuten

### Art. 22

Für die Revision der Statuten des Kinderferienwerks ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig Stimmenden der GV erforderlich.

## Auflösung

### Art. 23

<sup>1</sup> Die Auflösung des Kinderferienwerks kann von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung ist das vorhandene Vermögen für einen ähnlichen Zweck im Kanton Luzern zur Verfügung zu stellen.

## Inkrafttreten

Art. 24

Diese Statuten treten in Kraft mit Beschluss der Generalversammlung vom 3. März 2015 und ersetzen diejenigen vom 18. September 2002.

Luzern, 3. März 2015



Gaby Schmidt  
Präsidentin



Silvana Balsiger-Lodi  
Aktuarin